

# Landratsamt Schwäbisch Hall - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz –



## Neue Fischseuchenverordnung mit Registrierungs- bzw. Genehmigungspflicht für Fischhalter und Fischzüchter

Seit Ende November 2008 gilt bundesweit die neue Fischseuchenverordnung, die mit der neu eingeführten Registrierungs- bzw. Genehmigungspflicht dem Schutz vor einer Ausbreitung von Fischseuchen dient. Sie gilt für alle Fischhaltungen (Aquakulturbetriebe), die lebende Fische züchten, halten, hältern oder schlachten. Von einer Registrierungspflicht sind auch private Fischhalter betroffen (z.B. Fischteiche in Gärten), sofern diese Anschluss an ein öffentliches Gewässer haben.

### Für folgende Betriebe besteht eine **Registrierungspflicht**:

- Betriebe, die Fische halten, die nicht in den Verkehr gebracht werden sollen (mit Anschluss an öffentliche Gewässer)
- Betriebe, die Fische aus Aquakultur direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen abgeben,
- Betreiber von Angelteichen.
- Besitzer von Gartenteichen mit Anschluss an öffentliche Gewässer

### Für folgende Betriebe besteht eine **Genehmigungspflicht**:

- Aquakulturbetriebe, die Satzische produzieren oder Speisefische in größeren Mengen abgeben (auch überregional), sowie
- Verarbeitungsbetriebe, in denen Fische aus Aquakulturen getötet werden,

Der Antrag auf Registrierung/Genehmigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers
- Lage und Größe der Anlage
- Teichzahl

- Wasserversorgung
- Zuflussmenge
- gehaltene Tierarten und ihre Verwendung

Für Betriebe die eine Genehmigung benötigen, sind zusätzlich folgende weitere Angaben nötig:

- Darlegung, mit welchen Maßnahmen die Verschleppung von Seuchen verhindert wird
- ggf. Angaben zur Behandlung der Abwässer.

Aquakulturbetriebe, die bereits nach § 2 der bisherigen Fischseuchenverordnung angezeigt waren, gelten als vorläufig genehmigt bzw. registriert. Die vorläufige Genehmigung oder Registrierung erlischt jedoch, wenn nicht bis zum 29. Mai 2009 der Antrag zur Registrierung bzw. Genehmigung erfolgt ist.

**Keine Registrierung bzw. Genehmigung** wird benötigt

- für Fische, die nur zu Zierzwecken in Aquarien gehalten werden und
- für wild lebende Fische, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebensmittel geangelt oder gefangen werden.

Der Antrag auf Registrierung oder Genehmigung ist schriftlich zu stellen beim **Landratsamt Schwäbisch Hall – Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz –, Eckartshäuser Straße 41, 74532 Ilshofen.**

Das entsprechende Formular („Tierhalterantrag“) ist auf der Internetseite des Landkreises unter: [http://www.landkreis-schwaebisch-hall.de/2992\\_DEU\\_WWW.php](http://www.landkreis-schwaebisch-hall.de/2992_DEU_WWW.php) eingestellt bzw. kann beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz angefordert werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

**Landratsamt Schwäbisch Hall**

**- Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz -**

**Eckartshäuser Straße 41**

**74532 Ilshofen**

**Telefon: 07904/7007-240**